

Preis

**Verzeichnis\*)**

der

in vorhandenen Pferde  
(Vorführungsliste)

Wahstungsjahr 19

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses bescheinigt

Zatum.

Gemeindevorstand (Vorstand des Ortsbezirks).

\*) Der Titel für die Zugangs-Nachweisung (§§ 18 und 31 d<sup>1</sup>) heißt:**Verzeichnis**

der

seit der letzten Wastung in Zugang gekommenen Pferde

Wastungsjahr 19

**Anmerkungen.**

1. Die Spalten 1, 2, 3, 6 und 8 sind von dem Gemeindevorstand oder Vorstand des Ortsbezirks, die Spalten 4, 5 und 7 von dem Kommissar oder unter dessen Verantwortung auszufüllen.
2. Farbe und Abzeichen sind so anzugeben, daß die Pferde daraufhin wiederzuerkennen sind.
3. Die Vorführungslisten des Vorjahres sind zur Wastung mitzubringen. Die in derselben als „vorübergehend leihhandlungsunfähig“ bezeichneten Pferde sind vorzuführen.
4. Nach Eingang der Auszüge seitens der Landräte (§ 13) sind die vom Gemeindevorstand oder Vorstand des Ortsbezirks zur Aushebung im Mobilisationsfall bestimmten Pferde unrichtig durch Unterscheiden kenntlich zu machen (§ 18).
5. In dem „Zugangs-Verzeichnis“ kommen die Spalten 6 und 7 in Fortfall und die Spalten 8 und 9 erhalten die Nummern „6“ und „7“.